



Gemeinde Strengen
Dorf 12 a
6571 Strengen

Tel.: 05447/5513;
email: gemeinde@strengen.at

**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Strengen
über die Einhebung der Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe gemäß
Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetz, TFLAG, vom
17.08.2023**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 3 und 9 Abs. 4 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und
Leerstandsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 86/2022 wird verordnet:

§ 1

Freizeitwohnsitzabgabe

Die Gemeinde Strengen legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe
gem. § 4 Abs. 3 TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 idgF. einheitlich für das gesamte
Gemeindegebiet wie folgt fest:

1.	bis 30 m ² Nutzfläche	EUR	170,00
2.	von mehr als 30 m ² bis 60 m ² Nutzfläche	EUR	340,00
3.	von mehr als 60 m ² bis 90 m ² Nutzfläche	EUR	495,00
4.	von mehr als 90 m ² bis 150 m ² Nutzfläche	EUR	710,00
5.	von mehr als 150 m ² bis 200 m ² Nutzfläche	EUR	995,00
6.	von mehr als 200 m ² bis 250 m ² Nutzfläche	EUR	1.280,00
7.	von mehr als 250 m ² Nutzfläche	EUR	1.560,00

§ 2

Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Strengen als Vorbehaltsgemeinde gem. § 14 des Tiroler
Grundverkehrsgesetzes 1996, LGBl. Nr. 61/1996 idgF. legt die Höhe der
monatlichen Leerstandsabgabe gem. § 9 Abs. 4 TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022 idgF.
einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet wie folgt fest:

1.	bis 30 m ² Nutzfläche	EUR	25,00
2.	von mehr als 30 m ² - 60 m ² Nutzfläche	EUR	45,00
3.	von mehr als 60 m ² - 90 m ² Nutzfläche	EUR	70,00
4.	von mehr als 90 m ² - 150 m ² Nutzfläche	EUR	100,00
5.	von mehr als 150 m ² - 200 m ² Nutzfläche	EUR	130,00
6.	von mehr als 200 m ² - 250 m ² Nutzfläche	EUR	170,00
7.	von mehr als 250 m ²	EUR	200,00

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Einhebung der Freizeitwohnsitzabgabe gemäß Freizeitwohnsitzabgabengesetz – TFWAG 2019, GR-Beschluss vom 02.12.2019, außer Kraft.

Angeschlagen am: 25.08.2023

Abgenommen am: 13.09.2023

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Ing. Sieß Harald

